

## Der neue Staatspräsident der Ukraine, Volodymyr Zelen`skyj, und dessen Machtbefugnisse

Autor: Otto Luchterhandt<sup>1</sup>

Stand: Mai 2019

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Einleitung: Zur Wahlkampfberichterstattung in deutschsprachigen Medien
- II. Das Amt des Staatspräsidenten im Wandel der ukrainischen Verfassung
- III. Die Macht- und Kompetenzstellung des ukrainischen Präsidenten
- IV. Schlussbemerkung

### I. Einleitung: Zur Wahlkampfberichterstattung in deutschsprachigen Medien

Die regulären Präsidentenwahlen in der Ukraine von 2019 endeten mit einem Ergebnis, das ein halbes Jahr vorher niemand für möglich gehalten hätte: der im Volke fast ausschließlich aus den Medien bekannte und durch beliebte Fernsehkomödien populär gewordene Kabarettist, Volodymyr Oleksandrovyč Zelen`skyj, gewann im Ersten Wahlgang am 31. März mit 30,24% (5.714.034 Mio.) der Stimmen deutlich gegen den amtierenden Präsidenten Petro Porošenko mit 15,95% (3.014.603 Mio.) sowie 42 weitere Kandidaten<sup>2</sup> und in der Stichwahl am 21. April mit 73, 22% (13.541.528 Mio.)

---

Zitierweise: Luchterhandt, O., Der neue Staatspräsident der Ukraine, Volodymyr Zelen`skyj, und dessen Machtbefugnisse, O/L-1-2019, [https://www.ostinstitut.de/documents/Luchterhandt\\_Der\\_neue\\_Staatsprsdient\\_der\\_Ukraine\\_Volodymyr\\_Zelenskyi\\_und\\_dessen\\_Machtbefugnisse\\_OL\\_1\\_2019.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Luchterhandt_Der_neue_Staatsprsdient_der_Ukraine_Volodymyr_Zelenskyi_und_dessen_Machtbefugnisse_OL_1_2019.pdf).

<sup>1</sup> Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Universität Hamburg. Der Verfasser ist in der Ukraine seit 1994 als Rechtsberater im Auftrage des Bundesjustizministeriums (IRZ-Stiftung) tätig, war von 1998-2001 Leiter der Abteilung für Öffentliches Recht im Ukrainian-European Policy and Legal Advice Centre (UEPLAC), Kiew, und ist seit 2015 offizieller Experte der Verfassungskommission der Ukraine, (seit 2017) Mitglied ihrer Arbeitsgruppe zum Rechtsstatus der Krim.

<sup>2</sup> Welytschko, Elena: Aus der 1. in die 2. Wahlrunde der Präsidentschaftswahl, in: Wostok (Berlin) 2019, Nr. 1, S. 11 (Tabelle mit den Ergebnissen der sieben über der 5 Prozent-Hürde liegenden Kandidaten, aufgeschlüsselt nach den Verwaltungsgebieten). Julia Tymošenko, die umstrittenste, aber in politischer Hinsicht wohl

**Luchterhandt - Der neue Staatspräsident der Ukraine, Volodymyr Zelen`skyj, und dessen Machtbefugnisse, Ost/Letter-1-2019 (Juni 2019)**

haushoch gegen Porošenko, der auf 24,45% (4.522.320 Mio.) der Stimmen kam<sup>3</sup>.

Zelen`skyj hatte seinen Wahlkampf fast vollständig auf eine social-media-Präsenz beschränkt, auf ein Wahlprogramm und selbst auf programmatische Äußerungen in der Öffentlichkeit verzichtet und unmittelbare Begegnungen oder gar Konfrontationen mit Porošenko sorgfältig vermieden. Er verließ sich vollkommen auf seine Beliebtheit als Entertainer und Komödiant und pflegte konsequent das Image eines Nicht-Politikers<sup>4</sup>. Das sprichwörtliche unbeschriebene Blatt, ideale Projektionsfläche aller möglichen Erwartungen, Hoffnungen und Wünsche unterschiedlichster Wählergruppen, hat sich in diesem Präsidentenwahlkampf als das wirkungsvollste „Wahlplakat“ erwiesen. „Das eigentlich Neue, wofür viele Wähler Selenskyj lieben,... ist sein vergleichsweise jugendliches Alter [41 Jahre – O. L.], sein Status als unbelasteter politischer Frischling und seine unkonventionelle Art...“, diagnostizierte Gerhard Gnauck<sup>5</sup>, während Wolodymyr Pin`kovskij, Vorsitzender von „Wiedergeburt“, der Gesellschaft der Deutschen in der Ukraine, lakonisch-bissig feststellte:<sup>6</sup> „In der Vergangenheit hatten wir stets die Wahl zwischen einem schlechten und einem sehr schlechten Kandidaten. Jetzt haben wir die Wahl zwischen einem sehr schlechten und einem unbekanntem Kandidaten.“

Kritischer äußerte sich Nikolai Klimentiouk. Er zeigte sich irritiert und besorgt darüber, dass Zelen`skyj ausgerechnet jene Verdienste der Ära `Porošenko` schlecht machte, an welche er selbst im Falle seiner Wahl zum Präsidenten würde anknüpfen müssen<sup>7</sup>: „Seine Kampagne bestand hauptsächlich darin, die allgemeine Unzufriedenheit mit dem Amtsinhaber Petro Poroschenko in regelrechten Hass umzuwandeln. In seiner Absicht, Poroschenko zu delegitimieren, entwertete Selenskyj viele unbestreitbare Errungenschaften der letzten Jahre: das wirtschaftliche Wachstum, die erfolgreichen Reformen des Gesundheitswesens und der Banken, den Aufbau der Streitkräfte.“

Klimentiouk hat mit seiner Bemerkung den wundesten Punkt Zelen`skyjs getroffen, an dem man in der Tat erkennen kann, dass sich der Kandidat zu wenig über den eigentlichen Inhalt und die Grenzen der Macht des Präsidenten der Ukraine im Klaren war, dass er in die Fußstapfen des Amtsinhabers Porošenko würde treten müssen und dass er just an Porošenos Leistung gemessen werden würde, dass er darüber hinaus aber auch seinem in schwierigster Zeit in das Amt gelangten Vorgänger und

---

profilierteste Kandidatin, belegte mit 17,61% (2.532.452 Mio.) der Stimmen nur den 3. Platz. Im Herbst 2018 hatte sie noch an der Spitze gelegen. Siehe das große Interview mit ihr in der FAZ v. 15.3. 2019, S. 2.

<sup>3</sup> A.a.O. S. 15 (Tabelle der Ergebnisse des 2. Wahlganges, ebenfalls aufgeschlüsselt nach Gebieten. Bei den im Ausland wählenden Ukrainern lag der amtierende Präsident deutlich vor Zelen`skyj).

<sup>4</sup> Siehe beispielhaft aus der deutschsprachigen Presse Gnauck, Gerhard: Der Neue im T-Shirt, in: FAZ v. 26.3.2019, S. 3; Ackeret, Markus: Wolodimir Selenski macht die Wahl spannend, in: NZZ v. 30.3.2019, S. 5; Veser, Reinhard: Können Träume Wahlkampf sein? in: FAZ v. 1.4.2019, S. 2; Gnauck, Gerhard/Veser, Reinhard: Ukrainisches Marionettentheater, in: FAZ v. 2.4.2019, S. 3; Ackeret, Markus: Der Ukraine stehen heiße drei Wochen bevor, in: NZZ v. 3.4.2019, S. 7. Gnauck, Gerhard: Poroschenko jagt Selenskyj, aber der läuft ihm davon, in: FAZ v. 15.4.2019, S. 2.

<sup>5</sup> Der Neue im T-Shirt, in: FAZ v. 26.3.2019, S. 3.

<sup>6</sup> Zitiert nach Ackeret, Markus: Poroschenkos letzter Kampf, in: NZZ v. 23.4.2019, S. 6.

<sup>7</sup> Ich bin das Urteil. Wen haben die Ukrainer nur gewählt? in: FAS v. 28.4.2019, S. 34.

**Luchterhandt - Der neue Staatspräsident der Ukraine, Volodymyr Zelen`skyj, und dessen Machtbefugnisse, Ost/Letter-1-2019 (Juni 2019)**

Rivalen im Interesse des Landes eigentlich mit Achtung und Fairness begegnen müsste.

Wenig deutet darauf hin, dass Zelen`skyj hinlänglich aufgeklärt war, erstens über welche verfassungsrechtlichen Befugnisse er als Präsident verfügen würde, zweitens wie stark er bei der Ausübung seiner Befugnisse auf die Verchovna Rada, also das Parlament, angewiesen sein würde, dass ihm, drittens, die Bedeutung der Tatsache hinreichend bewusst war, dass er über keine Hausmacht im Parlament verfügt, während – viertens - die Partei seines Rivalen Porošenko die mit Abstand stärkste Fraktion ist und dementsprechend auch die Regierung stellt, und dass schließlich, fünftens, der Macht des ukrainischen Präsidenten ziemlich enge Grenzen in der Außen- und Sicherheitspolitik gezogen sind, nämlich einerseits durch die von ihm wenig oder gar nicht beeinflussbaren starken Aktionsmöglichkeiten Russlands und andererseits durch die existentielle Abhängigkeit der Ukraine von der Unterstützung der EU- sowie der NATO-Staaten.

Eigenartigerweise krankte auch hierzulande die Berichterstattung über den Präsidentenwahlkampf in den deutschsprachigen Medien daran, dass bestenfalls marginal, mit einer Nebenbemerkung, die Befugnisse des Präsidenten in der Außen- und Sicherheitspolitik erwähnt wurden<sup>8</sup>. Eine Beschreibung der verfassungsrechtlichen Stellung des Präsidenten und des in der Ukraine, etwa im Vergleich zu seinen bedeutendsten Nachbarstaaten - Russland und Polen – bestehenden Regierungssystems fand sich nirgends. Wie es scheint, erlagen die Korrespondenten und Berichtersteller ausnahmslos der Faszination des Machtkampfes zwischen den Kandidaten und vergaßen darüber, die Leser über die Machtstellung des Präsidenten und deren Grenzen aufzuklären.

## II. Das Amt des Staatspräsidenten im Wandel der ukrainischen Verfassung

Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der Unabhängigkeit der Ukraine besteht Streit über das Verhältnis zwischen der Legislative und der Exekutive, zwischen der Verchovna Rada, dem Präsidenten und der Regierung (Ministerkabinett)<sup>9</sup>. Er hat das Land mehrfach in eine Verfassungskrise gestürzt, verschärfte sich im Herbst 2004 zu einer Staatskrise („Majdan 1“) und brachte 2013/2014 das Land an den Rand eines Bürgerkrieges („Majdan 2“). Immer bildete das Amt des Staatspräsidenten, sein Verhältnis zum Parlament einerseits und zur Regierung andererseits den Mittelpunkt.

Der Streit um die Frage, welches Regierungssystem im postsowjetischen „demokratischen Rechtsstaat“ gelten sollte, hat sich in der Ukraine am längsten von allen ehemaligen Sowjetrepubliken hingezogen. Er wurde erst im Sommer 1996 und mit einem zwischen Parlament und Präsident mühsam ausgehandelten Kompromiss entschieden, dessen Bruchlinien und Schwächen mit Händen zu greifen waren. Die Verfassung vom 28. Juni 1996 hat die Frage nach dem Regierungssystem der

---

<sup>8</sup> Die Aussage gilt für fast alle der in Fn. 3 aufgeführten Artikel.

<sup>9</sup> Ausführlich dazu Luchterhandt, Otto: Die Ukraine auf der Suche nach dem 'richtigen' Regierungssystem, in: *Ius est ars boni et aequi*. Festschrift für Stanisława Kalus, hrsg.von Magdalena Habdas und Arkadiusz Wudarski, Frankfurt am Main 2010, S. 253 – 270.

Ukraine nicht definitiv, sondern nur indirekt und infolgedessen verschwommen beantwortet. Einerseits hat sie die Kompetenz, die Richtlinien der Außen- und Innenpolitik zu bestimmen, hinsichtlich der „Grundsätze“ dem Parlament übertragen (Art. 85 Abs. 1 Ziffer 5), andererseits aber die „Leitung der Außenpolitik“ (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 3) sowie „die Leitung in den Bereichen der nationalen Sicherheit und der Verteidigung“ (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 17) in die Hände des Staatspräsidenten gelegt. Aus dem Umstand, dass die Verfassung von 1996 eine vergleichbare Aussage über die Leitung der **Innenpolitik** vermieden hat, aber die Regierung („Ministerkabinett“) zum „höchsten Organ im System der vollziehenden Gewalt“ erklärt (Art. 113 Abs. 1), konnte man den Schluss ziehen, dass die Bestimmung der Richtlinien der Innenpolitik Sache nicht des Staatspräsidenten, sondern der Regierung und des Premierministers sein sollte. Der Schlussfolgerung stand indes eine Reihe von funktionalen Befugnissen entgegen, die dem Staatspräsidenten in ihrer Summe die vollständige Kontrolle über das Ministerkabinett und damit auch über die gesamte Innenpolitik des Landes sicherte. Es handelte sich um die folgenden verfassungsrechtlichen Prärogativen des Staatspräsidenten:

1. die Befugnis, den Premierminister und mit diesem das Ministerkabinett nicht nur zu ernennen, sondern jederzeit, einseitig und nach freiem politischem Belieben auch abzusetzen (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 9);
2. die Befugnis, sämtliche Akte des Ministerkabinetts nach freiem politischem Belieben aufzuheben (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 16);
3. die Unterordnung des Ministerkabinetts unter alle „Akte“ (Dekrete, Verordnungen und Verfügungen) des Staatspräsidenten (Art. 113 Abs. 3; Art. 116 Ziffer 1 und 10);
4. die Ermächtigung zur Umorganisation des Ministerkabinetts (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 15; Art. 114 Abs. 5).

Kraft dieser Prärogativen befand sich die Regierung (Ministerkabinett) in einer doppelten Abhängigkeit: sie war sowohl vom Vertrauen des Staatspräsidenten als auch von dem Vertrauen der Verchovna Rada abhängig, die mit einem Misstrauensvotum der Regierung das Vertrauen entziehen konnte (Art. 87 Abs. 1). Zersplittert und zerstritten, wie die Verchovna Rada in der Ära Präsident Kučmas war, befand sich die Regierung in der Verfassungswirklichkeit in der alleinigen Abhängigkeit vom Staatspräsidenten.

Die politischen Machtverhältnisse und die Verfassungsrechtslage sollten sich fundamental ändern, als Präsident Leonid Kučma gegen Ende seiner zweiten Amtszeit den Versuch machte, durch massive Verfälschung der Präsidentenwahlen im Herbst 2004 die Macht seines Klans mit Hilfe „seiner“ Kandidaten und Premierministers Viktor Janukovyč zu sichern. Es gelang jedoch der von dem Ex-Premierminister Viktor Juščenko und Julija Timošenko angeführten Opposition, dagegen eine Protestbewegung im Lande zu mobilisieren („Orangene Revolution“; „Majdan 1“). Beigelegt wurde die Staatskrise durch eine vom Verfassungsgericht angeordnete Wiederholung der Stichwahl zwischen Janukovyč und Juščenko (26.12.2004), in der Juščenko sich klar durchsetzte, und ferner

durch eine Verfassungsänderung (8. 12. 2004), die zwar erst am 1. Juli 2006 in Kraft treten sollte, aber eine wesentliche Änderung des oben skizzierten dualistischen Regierungssystems bedeutete: Das Parlament wurde gestärkt; die Regierung war nur noch dem Vertrauen des Parlaments unterworfen, der Staatspräsident war zwar an der Regierungsbildung beteiligt, aber an den Nominierungsvorschlag der Mehrheitsfraktion oder einer Koalition in der Verchovna Rada gebunden, konnte also den Premierminister und das Ministerkabinett nicht mehr durch Entzug des Vertrauens nach seinem politischen Ermessen entlassen, und aus der Verfassung ersatzlos gestrichen wurden alle jene funktionalen Befugnisse, die dem Staatspräsidenten die strategische Kontrolle über die Regierungsarbeit gesichert hatten. Der Staatspräsident behielt nur noch die Kompetenz zur Leitung der Außen- und Verteidigungspolitik und die Zuständigkeit für die Bewahrung der „nationalen Sicherheit“ sowie einige wichtige personelle Vorschlagsrechte für die Besetzung hoher Staatsämter (Zentralbank; Generalstaatsanwalt usw.).

In das Amt des Staatspräsidenten hinübergewechselt, bedauerte Viktor Juščenko schon bald den wesentlich von ihm selbst mitherbeigeführten Wechsel des Regierungssystems und versuchte, durch eine Novellierung des Ministerkabinettsgesetzes die Kontrolle über die Regierung auch in der Innen- und Wirtschaftspolitik zurückzugewinnen. Der dadurch ausgelöste Machtkampf mit der Premierministerin Julija Timošenko führte zu einem raschen Niedergang der politischen Autorität der beiden Hauptrepräsentanten der „Orangen Revolution“. Viktor Janukovyč gelang in den Präsidentenwahlen vom Februar 2010 die Revanche gegen Juščenko, und wenige Monate später erlangte die von Janukovyč geführte „Partei der Regionen“ auch noch in den Parlamentswahlen die Mehrheit.

Die politischen Machtverschiebungen waren einschneidend, aber dabei blieb es nicht. Vielmehr kam es erneut und nahezu unerwartet zur Änderung der Verfassung, nun durch das Verfassungsgericht<sup>10</sup>. Auf Antrag der Verchovna Rada entschied es, dass die Verfassungsänderung von 2004 verfassungswidrig sei, und setzte die Verfassung in ihrer Redaktion von 1996 wieder in Kraft (1. 10. 2010). Die Entscheidung war in mehrfacher Hinsicht skandalös: erstens begründete das Gericht sie mit einer bei der Verfassungsänderung von 2004 erfolgten Verletzung einer zweitrangigen, rein formalen und in dem Fall unerheblichen Verfahrensvorschrift und verstieß damit gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; zweitens passte sich das Gericht offenkundig an die Staatspräsident Janukovyč inzwischen zugewachsene, Exekutive und Legislative beherrschende Machtstellung an und drittens ignorierte das Verfassungsgericht gänzlich den Umstand, dass die Verfassungsänderung von 2004 nicht nur mit den verfassungsmäßig vorgesehenen Mehrheiten zustande gekommen war, sondern vor allem einen wesentlichen, erfolgreichen Beitrag dazu geleistet hatte, die damalige schwere Verfassungs- und Staatskrise zu bewältigen. Die Rückkehr zur Verfassung von 1996 bedeutete nur in formeller Hinsicht die Rückkehr zum

---

<sup>10</sup> Luchterhandt, Otto: Der Kampf um das Regierungssystem der Ukraine - eine unendliche Geschichte, in: Ukraine-Analysen (Bremen) Nr.80 /2010, S. 2-7 (5 f.).

**Luchterhandt - Der neue Staatspräsident der Ukraine**, Volodymyr Zelen`skyj, und dessen Machtbefugnisse, Ost/Letter-1-2019 (Juni 2019)

dualistischen, semipräsidentiellen Regierungssystem. De facto bestand nun - darüber hinaus gehend - ein superpräsidentielles Regierungssystem, weil Staatspräsident Janukovyč mit Hilfe der von ihm straff kontrollierten „Partei der Regionen“ auch die Verchovna Rada, also die Legislative beherrschte. Es gelang Janukovyč nicht, dem Vorbild des russischen Präsidenten zu folgen und dem superpräsidentiellen Regime Dauer zu verleihen. Die im Herbst 2013 aus Enttäuschung über den Nichtabschluss des Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union aufgekommene und den Winter über anhaltende Demonstrationenbewegung steigerte sich zu einer breiten zivilgesellschaftlichen Protest- und Aufstandsbewegung und führte am 22./23. Februar 2014 zum Sturz Präsident Janukovyčs<sup>11</sup>. Die Verfassung und die Bestimmungen über die Amts- und Kompetenzstellung des Staatspräsidenten blieben davon auch dieses Mal nicht unberührt: Die am 21. Februar 2014 unter internationalem Druck zustande gekommene Vereinbarung zwischen Präsident Janukovyč und den im Parlament vertretenen Oppositionsparteien bestimmte in Punkt 1 die Rückkehr zur Verfassung in der Fassung vom 8. Dezember 2004 durch Verabschiedung eines entsprechenden Verfassungsänderungsgesetzes. Es wurde am folgenden Tage mit der nötigen verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen<sup>12</sup>. Da sich Staatspräsident Janukovyč durch die Flucht der Erfüllung seiner Amtspflichten entzogen hatte, was die Verchovna Rada einem „Rücktritt vom Amt“ rechtlich gleichstellte, konnte das Verfassungsänderungsgesetz nicht verfahrensmäßig korrekt vom Staatsoberhaupt unterzeichnet und ausgefertigt werden. An dessen Stelle handelte in der Notsituation der Parlamentspräsident Oleksandr Valentynovyč Turčynov<sup>13</sup>.

Die von der „Vereinbarung“ ebenfalls vorgesehene Neuwahl des Staatspräsidenten, nun nach Maßgabe der Verfassung vom Dezember 2004, fand am 25. Mai 2014 statt. Gewählt wurde der Unternehmer und frühere Außenminister Petro Oleksijovyč Porošenko<sup>14</sup>.

### III. Die Macht- und Kompetenzstellung des ukrainischen Präsidenten

Petro Porošenko hat das Präsidentenamt entsprechend der Verfassungsänderung von 2004 im Vergleich mit den Präsidenten Kučma und Janukovyč mit stark verringerten Machtbefugnissen angetreten. Gleichwohl ist er die beherrschende politische Persönlichkeit in der Ukraine gewesen und geliebt. Unterschiedliche Gründe und Faktoren haben das bewirkt, von denen hier nur kurz die wichtigsten aufgelistet werden können und sollen:

1. haben die dem Staatspräsidenten übertragenen Kompetenzen und Befugnisse auf den

---

<sup>11</sup> Luchterhandt, Otto Der Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukovyč im Februar 2014 und seine rechtliche Bewertung, in: Osteuropa-Recht, Jahrgang 60 (2014), Heft 4, S. 387-397.

<sup>12</sup> Text: Vidomosti Verchovnoi Rady Ukraïny [Bulletin des Obersten Rates der Ukraine] 2014, Nr. 11, Pos. 143. Das geschah mit den Stimmen von Janukovyčs Partei der Regionen. Das Ergebnis lautete 386 von 450 Abgeordneten.

<sup>13</sup> Eingehend zu den juristischen Verfahrensmängeln Luchterhandt, Der Sturz (Anm. 10), S. 392 ff.

<sup>14</sup> Simon, Gerhard: Legitimation durch Wahlen. Der Umbruch in der Ukraine, in: Osteuropa 64. Jahrgang (2014), S. 155-168 (156 ff.).



Gebieten der Außen-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik seit 2014 für die Ukraine einen außerordentlich starken Bedeutungsanstieg erfahren, und zwar durch Russlands völkerrechtswidrige militärische Okkupation und Annexion der Krim, durch den von Russland im DonBass gegen die Ukraine geführten schmutzigen Krieg und durch die faktische Herauslösung von Teilen der Gebiete Donec`k und Luhansk aus der Kontrolle der ukrainischen Zentralregierung;

2. Staatspräsident Porošenko musste als Staatsoberhaupt und Oberkommandierender der Streitkräfte während jenes Krieges im Osten und Südosten des Landes den Neuaufbau der fast nur auf dem Papier stehenden, kaum einsatzfähigen, geschweige denn schlagkräftigen Armee und Flotte in möglichst kurzer Zeit initiieren und effektiv zu erreichen suchen;
3. Die durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine tief gestörte völkerrechtliche Friedensordnung Europas, seiner Zeit besiegelt durch die KSZE-Schlussakte von Helsinki (1.8.1975), die KSZE-Charta von Paris (21.11.1990), die Satzung des Europarats sowie zahlreiche bilaterale Verträge über Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft, hat in wachsendem Maße zu einer politischen Konfrontation zwischen der EU und der NATO einerseits und Russland andererseits geführt und die politisch-diplomatische, wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung der Ukraine zu einem herausragenden Anliegen des Westens gemacht;
4. Durch die nach dem „Majdan 2“ von der Ukraine mit Entschlossenheit und starkem Engagement angestrebte Integration in die euro-atlantischen Sicherheitsstrukturen, in NATO und EU, hat die Stellung des Staatspräsidenten als „Architekt“ der Außen- und Sicherheitspolitik seines Landes unausweichlich bedeutende, zusätzliche Aufgaben erhalten und ist seine Stellung auch nach Innen noch sichtbarer geworden.

Man kann zusammenfassend feststellen, dass die Außen-, die Verteidigungs- und die Sicherheitspolitik für das Überleben der Ukraine als unabhängiger Staat und als freie, eigenständige Nation kraft jener Faktoren eine kaum zu überschätzende Bedeutung erlangt haben.

Vor diesem Hintergrund soll abschließend ein knapper Überblick über die verfassungsrechtlichen Machtbefugnisse des Staatspräsidenten gegeben werden. Sie lassen sich in vier Kompetenzblöcke aufgliedern: 1. Die Mitwirkung an der Regierungsbildung; 2. die dem Präsidenten zustehenden exekutiven Kompetenzen; 3. Mitwirkung an staatsleitenden Personalentscheidungen; 4. Typische Aufgaben eines Staatsoberhauptes.

Zu 1: Der Staatspräsident ist in die Bildung der Regierung zwar einbezogen, hat aber einen eigenständigen politischen Gestaltungs- und Manövrier-Raum nahezu verloren. Die ihm zustehende Befugnis, dem Parlament einen Kandidaten zur Wahl des Premierministers vorzuschlagen, ist im Sinne

des vorherrschenden parlamentarischen Prinzips ausgestaltet worden (Art. 114 Abs. 2 Satz 2). Der Präsident ist von Verfassungswegen an den Personalvorschlag gebunden, den die über die Mehrheit in der Verchovna Rada verfügende Fraktion einer Partei oder Mehrparteienkoalition (Art. 83 der Verfassung) kraft einer internen Vereinbarung an ihn heranträgt. Die Minister werden auf Vorschlag des Premierministers vom Parlament ernannt.

Zu 2: Der Staatspräsident ist nach wie vor der entscheidende Akteur auf dem Gebiet der Auswärtigen Gewalt der Ukraine, denn ihm ist die „Ausübung der Leitung der außenpolitischen Tätigkeit des Staates“ zugewiesen (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 3). Ebenso ist ihm auch die Leitung der Kompetenzbereiche der nationalen Sicherheit und der Verteidigung übertragen (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 17). Darauf abgestimmt ist das spezielle Recht des Staatspräsidenten, der Verchovna Rada die Minister für die Besetzung jener Ressorts vorzuschlagen, des Außenministeriums und des Verteidigungsministeriums (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 10) sowie des „Chefs des Nationalen Sicherheitsdienstes der Ukraine“ (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 14). In dessen Fall fügt die Verfassung ausdrücklich noch das Vorschlagsrecht auch für die Entlassung durch das Parlament hinzu. Der Staatspräsident ist außerdem, wie bemerkt, kraft Amtes der Oberkommandierende der Streitkräfte (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 17) und ist ermächtigt, die höchsten Kommandostellen der Streitkräfte zu besetzen und entsprechende Entlassungen zu verfügen. Der Staatspräsident hat ferner den Vorsitz im „Rat der nationalen Sicherheit und Verteidigung“ (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 18), und er ist ermächtigt, im Falle einer militärischen Aggression gegen die Ukraine - jeweils im Rahmen der Gesetze - über den Einsatz der Streitkräfte sowie über die allgemeine und partielle Mobilmachung zu entscheiden (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 19 und Ziffer 20).

Zu 3: Der Staatspräsident hat außerdem eine Reihe von Vorschlagsrechten für herausragende Ämter, die von der Verchovna Rada zu besetzen sind, deren Wahrnehmung aber von der Verfassung mit Unabhängigkeit bzw. Autonomie ausgestattet ist. Dazu gehören Vorschlagsrechte hinsichtlich der Ernennung und Entlassung des Generalstaatsanwalts der Ukraine (Art. 196 Abs. 1 Ziffer 11), der Ernennung und Entlassung der Hälfte der Mitglieder des Zentralen Bankrates der Ukraine (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 12), der Ernennung und Entlassung der Hälfte der Mitglieder des Nationalen Rates der Ukraine für Fernsehen und Rundfunk (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 13), die Ernennung eines Drittels der (18) Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 22). Es ist selbstverständlich, dass sich diese personellen Befugnisse des Staatspräsidenten nur auf die Auswahl der Kandidaten beziehen, nicht jedoch auf deren Amtsausübung erstrecken.

Zu 4: Schließlich steht dem Staatspräsidenten eine Reihe solcher Befugnisse zu, die im internationalen Vergleich üblicherweise das Staatsoberhaupt wahrnimmt, namentlich die Unterzeichnung und Ausfertigung der Gesetze im Gesetzgebungsverfahren, das Begnadigungsrecht, die Verleihung der Staatsangehörigkeit der Ukraine, die Verleihung von Orden usw. (Art. 106 Abs. 1 Ziffer 24 – 31). In einer Reihe von Fällen sind die Akte, die der Präsident in seinen Kompetenzbereichen erlässt, an die Gegenzeichnung durch den Premierminister und den zuständigen Fachminister gebunden, ohne



welche sie nicht in Kraft treten (Art. 106 Abs. 4 der Verfassung).

#### IV. Schlussbemerkung

Es liegt auf der Hand, dass die politischen Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten des Staatspräsidenten eine erhebliche Erweiterung erfahren, wenn er Chef einer Partei ist, die in der Verchovna Rada mehr als nur über eine marginale Stärke verfügt. In einer solchen Lage befand sich Staatspräsident Porošenko nach den Parlamentswahlen im Herbst 2014, bei denen seine Partei, der „Block Porošenko“, mit Abstand die stärkste Kraft und Fraktion in der Verchovna Rada wurde. Ob es Staatspräsident Zelen`skyj gelingen wird, bis zu den Parlamentswahlen im Herbst 2019 seine Partei „Diener des Volkes“ zu vergleichbarer oder zumindest zu einer beachtenswerten Stärke im Parlament zu bringen, ist eine Frage, die heute niemand sicher beantworten kann. Ausgeschlossen ist es nicht, da die Präsidentenwahlen im 2. Wahlgang gezeigt haben, dass Zelen`skyj in nahezu allen Teilen und Regionen des Landes über ungewöhnlich hohe Zustimmungswerte verfügt.

©Ostinstitut Wismar, 2019  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751